

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1950)

Anhang: Massnahmen zum Schutze unserer Seen, Wasserläufe und ihrer Ufer :
Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An den Regierungsrat des Kantons

B E R N

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Massnahmen zum Schutze unserer Seen, Wasserläufe und ihrer Ufer.

1. Die Seen, Wasserläufe und ihre Ufer haben von jeher im Leben der Völker eine wichtige Rolle gespielt. Ihre Bedeutung als Verkehrswege und Nahrungsspender (Fischerei!) erhielten sie wohl mit dem Auftreten des Menschen. Auf diese beiden Gründe dürften vor allem die menschlichen Siedlungen an ihren Ufern zurückzuführen sein. Im Laufe der Zeit traten als bedeutungsvoll hinzu die Erkenntnis ihrer landschaftlichen Schönheiten, der gewaltige Aufschwung des Wasser- und Wandersports, sowie ihre Nutzbarmachung für die Elektrizitätserzeugung. Nicht unerwähnt darf bleiben das besonders in der Kriegs- und Nachkriegszeit stark gestiegene Bedürfnis nach Ausdehnung des Kulturlandes, das verschiedentlich zur Absenkung des Seespiegels und Trockenlegung von Ufergebieten und damit zu tiefgreifenden Veränderungen des Landschaftsbildes führte.

Nach dem ersten Weltkrieg setzte an vielen Seen ein Wettlauf ein, um die Erwerbung von Ufergrundstücken zur Erstellung von Wochenend- und Ferienhäuschen von oft ortsfremden, architektonisch anfechtbaren, in keiner Weise in die Landschaft passenden Formen. Nicht nur wurden dadurch zahlreiche altvertraute Land- und Ortschaftsbilder verschandelt, sondern es wurde vielerorts selbst die einheimische Bevölkerung auf weite Strecken von ihrem See und Fluss gänzlich abgeschnitten.

2. Eine solche Entwicklung musste Gegenmassnahmen rufen. Zwar hätte unsere Naturschutzgesetzgebung in vielen Kantonen, vor allem im Kanton Bern, eigentlich zu einem Schutz auch der bedrohten See- und Flussufer eine hinreichende Rechtsgrundlage geboten. Wir verweisen auf Art. 702 ZGB und für die kantonalbernerische Gesetzgebung auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum ZGB, sowie auf die Verordnungen vom 28. Okt. 1911 betr. den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern und vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern. Aber es fehlte an der rechtzeitigen praktischen Anwendung dieser Verordnungen.

Die unliebsame Entwicklung wurde vielerorts nicht rechtzeitig erkannt. Wurde vorerst ein einzelnes bescheidenes, vielleicht sogar gefälliges Ferienhäuschen erstellt, so erblickte hierin eigentlich kein Mensch eine Verunstaltung des Landschaftsbildes. Und kam in einiger Entfernung ein zweites zu stehen, wird man sich gesagt haben, was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Den ländlichen Grundeigentümern waren die recht erheblichen Kaufpreise für nahezu unabträgliches Sumpf- und Streuland willkommen, Gewerbetreibende erhofften Verdienst. Diese Landkäufewickelten sich meist in aller Stille ab, und dem Kauf folgte nicht immer gleich der Hausbau.

So ging es weiter, bis ganze Uferpartien überbaut und die dahinterliegenden Siedelungen vom öffentlichen Gewässer abgeschnitten waren. Am schlimmsten waren naturgemäss die Verhältnisse am Bieler- und Thunersee, weniger misslich am Brienzersee.

Wohl gab es damals schon im Kanton Bern eine Vereinigung für Heimatschutz, sowie eine kantonale (ausseramtliche) und einige regionale Naturschutzkommissionen. Doch fehlte es offenbar an einem hinreichenden Nachrichtendienst, und zudem hatten diese Instanzen eine grosse Zahl anderer Aufgaben zu erfüllen. Was jetzt not tat, war die Schaffung von Organen, die sich tatkräftig der am meisten bedrohten Seen und ihrer Ufer annahmen. Auf das energische Eingreifen der Regierungsräte Dr. h. c. Bösiger und Dr. P. Guggisberg ist die Gründung der Uferschutzverbände vom Thuner- und Brienzersee, sowie vom Bielersee im Herbst 1933 zurückzuführen. Nach ihren Statuten bezwecken diese beiden Verbände vor allem die Erhaltung des Landschaftsbildes in seiner Eigenart und den Schutz der von ihnen betreuten Seen und Ufer vor Veränderungen, die geeignet sind, die Schönheit und Harmonie der Uferlinien und

der bestehenden Siedelungen zu stören. Da sie als Genossenschafter der Seva-Lotterie von Anbeginn an über namhafte Gelder verfügten, konnten sie die ihnen zugedachte Aufgabe des Schutzes unserer drei grössten Seen im grossen und ganzen erfüllen. Dies geschah namentlich durch die Sicherung von Ufergrundstücken für die Oeffentlichkeit durch Kauf oder Errichtung einer Dienstbarkeit; die Ufergemeinden wurden veranlasst, Bau- und Alignementsvorschriften aufzustellen, die den Wünschen der Berater entsprachen und Ordnung ins Bauwesen brachten,

3. Nun hat aber der Kanton Bern auch im Gebirge und im Mittelland eine grosse Zahl von kleinen Seen, die wahre landschaftliche Kleinode sind. Nennen wir aus den Alpen nur den Engstlensee, den Hinterburgsee, den Oeschinen- und den Lauenensee; Amsoldinger-, Uebeschi-, Dittlig-, Geist- und Gerzensee in der klassischen Moränelandschaft zwischen Aaretal einerseits, Stocken- und oberem Gürbetal andererseits, die beiden Moosseen und den Lobsigensee im Mittelland, Burgäschi- und Inkwilersee im Oberaargau und die Etangs de la Gruère und de Bonfol im Jura. Zu den natürlichen Seen und Seelein sind zudem in den letzten Jahren eine grössere Zahl von Stauseen hinzugekommen.

Mit Befriedigung können wir feststellen, dass an diesen kleinen Seen im Gebirge und im Flachland bisher, mit einzelnen Ausnahmen, noch verhältnismässig wenig verdorben worden ist. Wohl fehlte es auch hier nicht an drohenden Eingriffen. Wir erinnern z. B. an das während der Periode des Mehranbaus von Landwirten gestellte Ansuchen um eine massive Absenkung des Amsoldingersees sowie an den hartnäckigen Kampf der ortsansässigen Bevölkerung, wie der Natur- und Heimatschutzleute um den Uebeschiensee, den das eidg. Militärdepartement zur Errichtung eines Fliegerschiessplatzes zu enteignen beabsichtigte. Ab und zu auftauchende Bauvorhaben konnten meist verhindert werden.

Aehnliche Verhältnisse bestehen vielerorts an schönen Flussufern.

4. Wir sind der Auffassung, dass die Erhaltung unserer schönen Seen, Wasserläufe und ihrer Ufer nicht länger mehr dem Zufall überlassen werden darf, sondern dass es nunmehr an der Zeit ist, Massnahmen zu ergreifen, die eine bessere Gewähr für den unversehrten Fortbestand bieten.

Dabei ist zu prüfen, ob die geltenden Vorschriften genügen und es nur ihrer schärfern Handhabung bedarf, oder ob weitere zu erlassen sind.

Zur Zeit bestehen folgende rechtliche Möglichkeiten:

a) *VO über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912.*

Gemäss dieser sind bisher

22 Naturschutzgebiete,
43 botanische und
60 geologische Naturdenkmäler

unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen worden.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass die meisten unserer Seen und Wasserläufe als Naturdenkmäler bzw. als schutzwürdige Landschaften im Sinne von Art. 702 ZGB angesprochen werden können. In der beispielsweise Aufzählung von Naturdenkmälern in § 1 der genannten VO sind ausdrücklich erwähnt «... Wasserfälle und Wasserläufe, stehende Gewässer...». Nur wurde bisher zur Anwendung dieser Verordnung verlangt die unterschriftliche Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer, die meist unentgeltlich, gelegentlich gegen Zuerkennung einer Vergütung, zu erhalten war. Dabei handelte es sich meist nur um einen oder eine verhältnismässig kleine Zahl von Eigentümern. Auch konnten die Schutzbestimmungen stets recht einfach gefasst werden. Wollte man bei Seen und Wasserläufen auf diese Weise vorgehen, so müsste mit einer beträchtlichen Zahl von Grundeigentümern mit den verschiedenartigsten Interessen verhandelt werden. Diese Verhandlungen würden sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Gefahr bestünde, dass die zu treffenden Massnahmen zu spät kämen.

b) *VO betr. den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern vom 28. Okt. 1911.*

Deren § 1 untersagt die Errichtung neuer, sowie die Erweiterung und Erhöhung bestehender Gebäude, sofern dadurch Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte verunstaltet werden.

Mit ihrer wenig bestimmten Fassung bietet diese Vorschrift keine Gewähr dafür, dass sie von den Baubehörden der Gemeinden und Bezirke von Amtes wegen in allen Fällen angewandt werde, wo dies geboten wäre. Nach unseren Erfahrungen ist sie vielerorts gänzlich in Vergessenheit ge-

raten und wird praktisch sozusagen nur angewendet, wenn aus Natur- und Heimatschutzkreisen darauf aufmerksam gemacht wird. Es kommt noch hinzu, dass sich dieser Schutz nur gegen Beeinträchtigungen durch Gebäude richtet; die Errichtung von Steinbrüchen, Kiesgruben, Kehrichtablagerungen, Ufermauern, Leitungen und ähnlichen Werken fällt nicht darunter, obschon dadurch das Land- und Ortschaftsbild ebenso sehr verunstaltet werden kann.

5. Nach reiflicher Ueberlegung sind wir zur Ueberzeugung gekommen, dass auch zum Schutze unserer Seen, Wasserläufe und ihrer Umgebung derselbe Weg eingeschlagen werden sollte, den andere Kantone mit gutem Erfolg seit Jahren beschritten haben: Der Erlass besonderer Verordnungen zum Schutze der einzelnen Gewässer.

Hinsichtlich der in den andern Kantonen auf diesem Gebiet erlassenen Vorschriften gestatten wir uns, auf die Beilagen, Verzeichnis und einzelne Vorschriften, zu verweisen.

Wenn auch bei einem solchen Vorgehen die persönliche Befragung jedes betroffenen Grundeigentümers, sowie die Einholung ihrer Zustimmungserklärung sich u. E. erübrigen würden, so bedingt dies dennoch recht erhebliche Arbeiten: für jeden zu schützenden See und Wasserlauf wird ein Zonenplan mit besondern Schutzbestimmungen für die einzelnen Zonen aufzustellen sein. Beides wird zum mindesten mit den Gemeindebehörden zu besprechen sein, und diese ihrerseits werden den Grundeigentümern und andern Interessenten von den beabsichtigten Schutzmassnahmen Kenntnis geben und Gelegenheit zur Aeusserung bieten müssen. Auch wenn man in Betracht zieht, dass die Schutzmassnahmen für gewisse Seen, wie z. B. die kleinen Gebirgsseen, sowie für Wasserläufe in einen Erlass zusammengezogen werden könnten, müsste dennoch auch mit einem Zeitraum von mehreren Jahren gerechnet werden, bis auf diesem Weg all unsere schützenswerten Seen und Wasserläufe mit ihren Ufern hinreichend gesichert wären.

6. Ein längeres Zuwarten lässt sich aber nicht mehr verantworten, und es sollten nach unserem Dafürhalten baldmöglichst durch eine vorläufige, umfassende Verfügung Massnahmen getroffen werden, die es ein für allemal verhindern, dass Bauten oder andere Werke Orts- und Landschaftsbilder an unsern Seen und Flussläufen verunstalten.

Zur Erreichung dieses Zieles schwebt uns vor der Erlass einer

Verordnung des Regierungsrates über den Schutz der Seen und Wasserläufe, sowie ihrer Umgebung

gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betr. die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

In dieser Verordnung wäre vorzusehen:

- a) Die Seen und ihre Umgebung werden unter den Schutz des Staates gestellt.
- b) Für jeden See oder eine Gruppe von solchen sind im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden ein Zonenplan und besondere Schutzbestimmungen aufzustellen, aus denen ersichtlich ist, welche Bauten oder anderen Werke in den verschiedenen Zonen zulässig sind und wer zur Erteilung der erforderlichen Bewilligungen zuständig ist.
- c) Die Möglichkeit, die Verordnung auch auf gewisse Wasserläufe anzuwenden.
- d) Bis zum Erlass der vorgesehenen Verordnungen für jeden See oder Wasserlauf sollten alle in einem gewissen Umkreis unserer schützenswerten Gewässer beabsichtigten baulichen und anderen Veränderungen, die sich auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes auswirken können, einer zentralen Behörde vorgelegt werden müssen, die über die Bewilligung entscheidet. Hiezu wären wohl vor allem die kantonale Bau- und Forstdirektion geeignet.
- e) Die Bewilligung wäre zu verweigern, wenn das beabsichtigte Werk eine nachteilige Einwirkung auf das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild oder auf ein im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erhaltungswürdiges Objekt befürchten liesse.

Aus den angeführten Gründen stellen wir an Sie, sehr geehrte Herren, das höfliche

Gesuch,

der Regierungsrat möchte eine solche Verordnung im Sinne unserer Ausführungen ausarbeiten lassen und baldmöglichst in Kraft setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Vorstandes des
Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee

der Präsident: *Spreng.*

der Sekretär i. V.: *Itten.*

Interlaken, den 19. August 1950

Dieses Gesuch wird unterstützt vom Berner Heimatschutz.

Der Obmann: *Keller.*

Der Schreiber: *Kohler.*

Bern, den 20. August 1950.

NATURDENKMAL GIESSBACHFÄLLE

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Anwendung von Art. 83 EG zum ZGB und der Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

Die Giessbachfälle am Brienzersee und ihre Umgebung im Sinne von Ziffer 2 hiernach werden dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer N 100 R 8 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.